

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Armutszuwanderung durch Scheinselbständigkeit - Zahlen für Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.09.2019 - Drs. 18/4688
an die Staatskanzlei übersandt am 02.10.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 04.11.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Ausgabe der *Bild* vom 10. Juli 2019 wurde von einer Gruppenvergewaltigung einer 18-jährigen Frau in Mülheim an der Ruhr (NRW) durch fünf Jungen, die bulgarischer Herkunft und im Alter zwischen 12 und 14 Jahren sind, berichtet.

Im gleichen Bericht äußert das ehemalige Mitglied des EU-Parlamentes Elmar Brok (CDU), dass die EU in ihrer Freizügigkeitsrichtlinie 2004 festgelegt hat, dass nur Selbstständige und Arbeitnehmer ein Recht haben, sich in Deutschland mit ihrer Familie anzusiedeln. Der Nachweis einer Arbeitsstelle sei Bedingung für den Zuzug, so sähe es die Rechtslage vor. Weiter führt Herr Brok aus, dass sich Zuwanderer jedoch bisweilen mithilfe eines Gewerbescheins, den die Kommunen nach Herrn Broks Ansicht seit Jahren viel zu leichtfertig vergeben, Aufenthaltstitel und Sozialhilfe erschlichen.¹ Des Weiteren wurde in der Ausgabe der *Welt* vom 27. August 2014 prognostiziert, dass mit Einführung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit bis zu 130 000 Bulgaren und Rumänen einwandern könnten. Im gleichen Artikel wies der damalige Bundesinnenminister Thomas De Maizière darauf hin, dass ihm Fälle bekannt seien, wo perfekt ausgefüllte Gewerbeanträge von Antragstellern abgegeben würden, die kein Wort Deutsch sprächen und auf Nachfrage auch nicht sagen könnten, welches Gewerbe sie eigentlich ausüben wollten.²

Vorbemerkung der Landesregierung

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht, in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht besteht kraft Gesetzes.

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird solange angenommen, bis das Nichtbestehen oder der Verlust dieses Rechts durch Verwaltungsakt festgestellt wird (sogenannte Freizügigkeitsvermutung).

Den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) zufolge kann die Ausländerbehörde die Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen durch Angaben und Vorlage der erforderlichen Nachweise sowohl bei Unionsbürgern als auch bei deren Familienangehörigen verlangen. Dies ist jedoch erst drei Monate nach Einreise überhaupt zulässig (vgl. Artikel 8 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie). Bis dahin besteht das voraussetzungslose Aufenthaltsrecht gemäß § 2 Abs. 5 FreizügG/EU.

¹ Vgl.: <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/nach-vergewaltigung-in-muelheim-elmar-brok-liest-kommunen-die-leviten-63206884.bild.html>; zuletzt abgerufen am 19.08.19

² Vgl.: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article131658085/So-will-die-Regierung-Sozialmissbrauch-verhindern.html>; zuletzt abgerufen am 19.08.19

Die Ausländerbehörde kann das Vorliegen oder den Fortbestand der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts aus besonderem Anlass prüfen. Die Beantragung oder Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen beispielsweise kann ein Indiz für das Fehlen der erforderlichen Voraussetzungen - wie z. B. ausreichende Existenzmittel und bestehender Krankenversicherungsschutz - sein und eine Überprüfung rechtfertigen.

Dementsprechend sind beteiligte Behörden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 9 FreizügG/EU i. V. m. § 87 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gegenüber den Ausländerbehörden mitteilungs pflichtig, weil dort genannte Umstände auch für die Feststellung nach § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 FreizügG/EU entscheidungserheblich sein können.

Kommt die Ausländerbehörde aufgrund einer solchen Mitteilung und sich anschließender Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsberechtigung des Unionsbürgers nicht mehr vorliegen, stellt sie per Verwaltungsakt den Verlust des Freizügigkeitsrechts gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU fest (sogenannte Verlustfeststellung).

Darüber hinaus kann eine Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach § 6 FreizügG/EU geprüft werden, wenn z. B. Straftaten begangen wurden. Weiterhin kann das Nichtbestehen einer Freizügigkeitsberechtigung festgestellt werden, wenn gemäß § 2 Abs. 7 FreizügG/EU über das Vorliegen der Voraussetzungen getäuscht worden ist.

Von dieser kraft Gesetzes entstehenden Freizügigkeitsberechtigung zu unterscheiden ist das Recht auf Daueraufenthalt nach § 4 a FreizügG/EU. Dieses wird erst nach Überprüfung der Voraussetzungen bescheinigt.

Zur Beantwortung dieser Anfrage im Einzelnen wurden die 53 niedersächsischen Ausländerbehörden angeschrieben und um Rückmeldung gebeten. Nur vereinzelt führen die Ausländerbehörden Statistik betreffend Maßnahmen gegenüber EU-Ausländern, weshalb die nachstehenden Zahlen teilweise auf deren Schätzungen beruhen. Die Nationalitäten sind ebenfalls nur teilweise dokumentiert. Die nachstehenden Antworten können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben.

Sofern der Fragesteller im Übrigen in der Vorbemerkung suggeriert, vorschnell ausgestellte Gewerbebescheinigungen würden Scheinselbstständigkeit mindestens begünstigen, ist dazu richtigstellend anzumerken: § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) regelt, welche Sachverhalte anzuzeigen sind. Gewerbeanzeigen sind entgegenzunehmen, solange die Nicht-Gewerbsmäßigkeit (so z. B. fehlende Selbstständigkeit) der Tätigkeit nicht evident ist. Gemäß § 15 Abs. 1 GewO hat die zuständige Behörde dem Anzeigenden binnen drei Tagen den Empfang der Gewerbeanzeige zu bestätigen. Allein die Dreitagefrist macht deutlich, dass die abschließende Prüfung u. a. auf Scheinselbstständigkeit nicht Auftrag der nach § 14 Abs. 1 GewO zuständigen Behörde ist.

1. An wie viele Zuwanderer aus dem EU-Ausland wurden seit dem 1. Januar 2014 durch die Kommunen in Niedersachsen Gewerbebescheine ausgegeben? Bitte einzeln nach Jahr und Herkunftsland aufschlüsseln.

Der nachstehenden Tabelle sind die Gewerbebeanmeldungen (inklusive Automatenaufsteller und Reisesegewerbe) von Gewerbetreibenden in Niedersachsen - aufgeschlüsselt nach EU-Staatsangehörigkeit - für die Jahre 2014 bis 2018 zu entnehmen. Die enthaltenen Daten sind dem Landesamt für Statistik Niedersachsen auf Grundlage von § 14 Abs. 8 Nr. 9 GewO übermittelt und in einem Landesstatistikregister gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes verarbeitet worden.

	2014	2015	2016	2017	2018	1. Hj. 2019
Gewerbetreibende insgesamt	68 693	66 495	63 542	64 730	64 603	34 960
Gewerbetreibende nach Staatsangehörigkeit						
deutsch	55 269	53 826	52 100	52 844	52 881	28 621
belgisch	31	33	38	19	20	13
britisch	159	123	128	128	120	108
bulgarisch	1 009	776	648	745	709	293
dänisch	41	58	44	66	76	20
estnisch	16	15	15	11	8	3

	2014	2015	2016	2017	2018	1. Hj. 2019
finnisch	15	8	9	8	8	3
französisch	68	84	70	92	64	26
griechisch	303	299	286	293	257	143
irisch.	8	5	3	7	20	7
italienisch	426	388	402	414	380	227
kroatisch	251	250	134	136	142	80
lettisch	164	136	133	135	108	54
litauisch	214	154	165	141	156	100
luxemburgisch	4	3	1	1	4	1
maltesisch	-	-	3	1	-	-
niederländisch	572	522	592	523	496	274
österreichisch	110	136	113	123	165	77
polnisch	3 597	3 275	2 743	2 511	2 276	1 214
portugiesisch	99	86	85	93	73	34
rumänisch	1 766	1 798	1 459	1 659	1 535	813
schwedisch	113	32	28	24	29	20
slowakisch..	50	47	26	22	31	13
slowenisch	32	19	17	23	11	16
spanisch	128	111	104	105	98	63
tschechisch	38	60	36	41	25	21
ungarisch	301	307	247	236	222	137
zyprisch	2	2	3	2	2	1

2. In welcher Höhe wurden von dem in Frage 1. benannten Personenkreis seit dem 1. Januar 2014 Gewerbesteuern entrichtet? Bitte einzeln nach Jahr und Herkunftsland der Gewerbesteuerpflichtigen aufschlüsseln.

Zu den erfragten Daten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Das Herkunftsland des Gewerbesteuerpflichtigen ist für die Besteuerung nicht von Bedeutung. Die Erfassung der Staatsangehörigkeit erfolgt nur bei der Gewerbeanmeldung. Insofern ist keine systematische Auswertung der Beträge festgesetzter Gewerbesteuer nach Nationalitäten möglich.

3. In welcher Höhe erhielten wie viele Personen aus dem in Frage 1. benannten Personenkreis samt Angehöriger bis zum 31. Dezember 2018 Sozialleistungen, inklusive Kindergeld? Bitte einzeln nach Jahr und Herkunftsland aufschlüsseln.

Zu den erfragten Zahlen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Statistiken sehen eine Erfassung von Gewerbescheinen durch die Träger der existenzsichernden Leistungen nicht vor. Bei einer Antragstellung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) prüfen die Jobcenter die materiellen Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsberechtigung. Dabei ist die Vorlage einer Gewerbeanmeldung kein alleiniges Merkmal für das Vorliegen der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Die Registrierung eines Gewerbes ist für eine Gewährung von SGB-II-Leistungen nicht ausreichend (siehe auch BSG-Urteil vom 19.10.2010, AZ: B 14 AS 23/10R, RZ 19). Vielmehr hat ein hilfesuchender Gewerbetreibender per Definition der Niederlassungserlaubnis nach Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausgeübt wird, die entgeltlich ist und eine Teilnahme am Wirtschaftsleben darstellt. Hierzu werden bei der Antragsstellung und im laufenden Bezug verschiedenste Anhaltspunkte bei der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit begutachtet. Nur wenn in der Gesamtschau alle Kriterien für eine tatsächliche Selbstständigkeit erfüllt sind, kann eine Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen erfolgen.

Auch für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz kommt es bei der Entscheidung nicht auf das in Nr. 1 genannte Merkmal an, sodass keine entsprechenden statistischen Informationen vorliegen oder erstellt werden können. Entsprechendes gilt nach Mitteilung der zuständigen Familienkasse Niedersachsen-Bremen auch für die Zahlungen von Kindergeld und Kinderzuschlag.

4. In welcher Höhe wurde bis zum 31. Dezember 2018 Kindergeld für Kinder des in Frage 1. benannten Personenkreises gezahlt, die im Ausland leben? Bitte einzeln nach Jahr und Herkunftsland aufschlüsseln.

Siehe Beantwortung der Frage 3.

5. Welche konkreten Maßnahmen unternehmen die Verwaltungen der Kommunen, um sicherzustellen, dass Zuwanderer inklusive ihrer Angehörigen aus dem EU-Ausland, die weder einer selbstständigen noch einer nicht-selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und über keine ausreichenden Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen, kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erlangen?

Ob die für einen Aufenthalt nach drei Monaten erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird geprüft, wenn Zweifel an der Freizügigkeitsvermutung bestehen. Solche Zweifel können beispielsweise durch entscheidungserhebliche Mitteilungen anderer Behörden geweckt werden. Werden dort Unregelmäßigkeiten bekannt, sind diese nach § 87 AufenthG an die Ausländerbehörden zu melden. Hier sei etwa die Kooperation mit den Meldeämtern, Standesämtern, der Polizei, Sozialämtern, JobCentern, Ordnungsämtern erwähnt (die Aufzählung ist nicht abschließend).

Die betroffenen Unionsbürger werden entsprechend dem üblichen Verwaltungsverfahren zunächst zur beabsichtigten Entscheidung angehört und haben dadurch die Gelegenheit, sich zu äußern oder erforderliche Nachweise vorzulegen.

Kommen die Ausländerbehörden zu dem Ergebnis, dass das Freizügigkeitsrecht z. B. mangels ausreichender Existenzmittel aufgrund fehlender Arbeitnehmereigenschaft nicht besteht, wird dieses per Verwaltungsakt festgestellt. Der Rechtsweg steht den Beteiligten offen.

Diese Feststellung wirkt sich u. a. dahin gehend aus, dass erforderliche Aufenthaltszeiten zum Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4 a FreizügG/EU unterbrochen werden. Hierfür ist ein fünf Jahre lang durchgängig bestehendes Aufenthaltsrecht erforderlich, was bei Antrag auf Erteilung einer Daueraufenthaltsbescheinigung vom Unionsbürger oder seinem Familienangehörigen nachgewiesen werden muss.

Gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU findet sodann das Aufenthaltsgesetz für die nicht oder nicht mehr freizügigkeitsberechtigten Personen Anwendung.

6. Bei wie vielen der in Niedersachsen lebenden EU-Ausländer samt Angehörigen wurde seit dem 1. Januar 2014 gemäß § 2 Abs. 7 Freizügigkeitsgesetz/EU überprüft, ob diese Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen haben? Bitte einzeln nach Jahr und Herkunftsland aufschlüsseln.

Hinsichtlich der Freizügigkeitsberechtigung bei gegebenenfalls unangemessener Inanspruchnahme von Sozialleistungen teilten die befragten Ausländerbehörden mit, dass in diesen Fällen regelmäßig die Voraussetzungen für eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU geprüft werde.

Die Abfrageergebnisse sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um Prüfungsvorgänge, die aber in den allermeisten Fällen nicht zu einer Verlustfeststellung geführt haben.

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bulgarien	3		2		1	3
Rumänien	1	1	2	1	1	3
Polen	1	1		2	2	3
Italien		1		1		1
Ungarn						
Griechenland				4		
Litauen	1					
Frankreich					1	
Spanien						1
Niederlande						1
Unbekannt			1			48

7. Bei wie vielen der in Niedersachsen lebenden EU-Ausländer wurde seit dem 1. Januar 2014 gemäß § 2 Abs. 7 (Verwendung von ge- oder verfälschten Dokumenten oder die Vorspiegelung falscher Tatsachen) oder § 5 Abs. 4 (Entfall der Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts) Freizügigkeitsgesetz/EU oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Nichtfortbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt? Bitte einzeln nach Jahr und Herkunftsland aufschlüsseln.

Aufgrund der Fragenformulierung können in der folgenden Tabelle Fälle enthalten sein, die bereits unter Frage 6 dargestellt wurden.

Die Ausländerbehörden führen größtenteils keine aufgegliederten Statistiken, woraus sich die Angaben „unbekannt“ ergeben.

	Staatsangehörigkeit	§ 2 VII	§ 5 IV	§ 6	Rechtsgrundlage nicht bekannt
2014	unbekannt	12	30	2	36
	Polen		4		2
	Bulgarien		3	1	3
	Rumänien		1	3	
	Tschechien				1
	Litauen		1	2	
	Lettland				
	Slowakei		2		
	Niederlande				
	Spanien		1		
	Finnland				
	Italien				3
	Griechenland				
	Großbritannien				
	Frankreich			1	
	Slowenien				
	Ungarn				
Kroatien					
Belgien					
Familienangehörige		4			
2015	unbekannt	12	28	2	64
	Polen		2	2	1
	Bulgarien		4		
	Rumänien		2	7	
	Tschechien		2		
	Litauen			1	
	Lettland				
	Slowakei		3		
	Niederlande		1		
Spanien					

	Staatsangehörigkeit	§ 2 VII	§ 5 IV	§ 6	Rechtsgrundlage nicht bekannt
	Finnland				
	Italien		1		
	Griechenland				
	Großbritannien			1	
	Frankreich				
	Slowenien				
	Ungarn			1	
	Kroatien				
	Belgien				
	Familienangehörige		2		
2016	unbekannt	12	27	7	71
	Polen		8	5	
	Bulgarien		9		1
	Rumänien		5	12	
	Tschechien				
	Litauen			3	
	Lettland			1	
	Slowakei			1	
	Niederlande			1	
	Spanien				
	Finnland				
	Italien		1		
	Griechenland				2
	Großbritannien				
	Frankreich		1		
	Slowenien				
	Ungarn			1	
	Kroatien		2		
	Belgien				
	Familienangehörige				
2017	unbekannt	32	32	8	56
	Polen		2	11	
	Bulgarien		2	2	
	Rumänien		15	10	
	Tschechien				
	Litauen				
	Lettland				
	Slowakei		1		1
	Niederlande		5		
	Spanien		3		
	Finnland				
	Italien		2		
	Griechenland				
	Großbritannien				
	Frankreich				1
	Slowenien				
	Ungarn				
	Kroatien		1		
	Belgien		2		
	Familienangehörige				
2018	unbekannt	12	31	13	47
	Polen		4	6	
	Bulgarien		1		
	Rumänien		6	4	
	Tschechien				
	Litauen			1	

	Staatsangehörigkeit	§ 2 VII	§ 5 IV	§ 6	Rechtsgrundlage nicht bekannt
	Lettland			2	
	Slowakei				
	Niederlande			3	
	Spanien			1	
	Finnland				
	Italien			1	
	Griechenland				
	Großbritannien			1	
	Frankreich				
	Slowenien				
	Ungarn				
	Kroatien		5		
	Belgien				
	Familienangehörige				
2019	unbekannt	10	25	21	53
	Polen		17	7	
	Bulgarien		15		
	Rumänien		3	4	
	Tschechien		1	1	
	Litauen		2	4	
	Lettland		3		
	Slowakei			1	
	Niederlande		3	5	
	Spanien				
	Finnland		1		
	Italien		1	1	
	Griechenland		4		
	Großbritannien				
	Frankreich				
	Slowenien				
	Ungarn				
	Kroatien		1		
	Belgien				
	Familienangehörige	1	1		
Jahr unbekannt	unbekannt				
	Polen				
	Bulgarien				
	Rumänien			1	
	Tschechien				
	Litauen				
	Lettland				
	Slowakei				
	Niederlande			1	
	Spanien				
	Finnland				
	Italien				
	Griechenland				
	Großbritannien				
	Frankreich				
	Slowenien				
	Ungarn				
	Kroatien				
	Belgien				
	Familienangehörige				2

(Verteilt am 06.11.2019)